

<p>Antrag auf Beurlaubung zum – bitte ankreuzen u. entsprechendes Jahr eintragen</p> <p>Application for leave of absence- please check in the boxes (nach § 10 der ImO /HSN vom 25.11.2019) According to § 10 ImO/HSN from 25.11.2019</p>		<input type="checkbox"/> Sommersemester Summerterm.....
		<input type="checkbox"/> Wintersemester Winterterm.....
Name (surname)	Vorname (name)	
Matrikelnummer (enrolment number)	Studiengang (academic courses)	
<p>Grund der Beurlaubung: (zutreffendes bitte ankreuzen)</p>	<input type="checkbox"/> Krankheit (illness) <input type="checkbox"/> Betreuung eines Kindes, wenn Elternzeit gewährt wird (childcare) <input type="checkbox"/> Praktikum (internship) <input type="checkbox"/> Studienbedingter Auslandsaufenthalt (stay abroad) <input type="checkbox"/> Wehr – oder ziviler Ersatzdienst (conscription/ alternative service) <input type="checkbox"/> Sonstige Gründe (further causes)	
Begründung des Antrages (Nachweise als Anlage beifügen): reasons for application		
<p>Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Von den einschlägigen Bestimmungen zur Beurlaubung (siehe Rückseite!) gemäß § 10 der ImO/HSN habe ich Kenntnis genommen. Insbesondere ist mir bewusst dass während der Zeit der Beurlaubung nur Studien- und Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen erbracht werden können, die vor Beginn der Beurlaubung angeboten werden.</p>		
Ort, Datum (place, date)	Unterschrift (signature) Correctness of the information is confirmed	
>>>>> Bearbeitungsvermerk der Hochschule <<<<< (handling by university)		
Eingangsdatum des Antrages:	bearbeitet von:	
Genehmigt: <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Unterschrift Leiter SSZ	

Hinweise für die Beurlaubung

1. Für die Beurlaubung maßgebliche Vorschriften

- 1.1 § 74 Thüringer Hochschulgesetz (Rückmeldung, Beurlaubung) – Auszug -
- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt.
 - (2) Ob und in welchem Umfang Studien- und Prüfungsleistungen während der Beurlaubung erbracht werden können, regelt die Hochschule in ihrer Immatrikulationsordnung.
 - (3) Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit und eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sind auf die Frist nach Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.
- 1.2 § 10 Immatrikulationsordnung der HSN vom 25.11.2019
- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden; Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit und eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sind auf die Frist nicht anzurechnen. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt.
 - (2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere
 1. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 2. die Ableistung eines Praktikums, das nicht Bestandteil der Studienordnung ist,
 3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt, es sei denn, dass Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, die angerechnet werden sollen, oder es sich um ein in der Studienordnung vorgesehenes Praktikum handelt,
 4. die Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
 5. Schwangerschaft und tatsächliche Betreuung eines Kindes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung in Zeiten, in denen bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestehen würde
 - (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist vom Studierenden unter Verwendung des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars zu stellen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
 1. das vollständig ausgefüllte Antragsformular,
 2. Nachweise zur Begründung des Antrags.
 - (4) Wird dem Antrag auf Beurlaubung nicht entsprochen, ist dem Studierenden Gelegenheit zur Rückmeldung zu geben.
 - (5) Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Zeit der Beurlaubung dürfen an der Hochschule Nordhausen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die nach der Studienordnung oder der Prüfungsordnung vor dem als Beurlaubungssemester vorgesehenen Semester bereits hätten erbracht sein sollen

2. Semesterbeitrag

Für die Zeit der Beurlaubung ist keine **Rückmeldung erforderlich** und folglich muss der zum beantragten Semester gültige **Semesterbeitrag nach Beitragsordnung des Studierendenwerkes Thüringen nicht entrichtet werden**.

3. Krankenversicherung

Der Nachweis über den bestehenden Krankenversicherungsschutz (Krankenversicherungsbescheinigung) ist diesem Antrag als Anlage beizufügen.

4. BAföG

Im Falle einer Beurlaubung erfolgen keine BAföG – Zahlungen. Näheres ist im Studentenwerk Thüringen zu erfragen.